

ZSL Nord e.V. · Saarbrückenstraße 54 · 24114 Kiel

Per Mail
Sozialausschuss
Vorsitzende Katja Rathje-Hoffmann
sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Ansprechpartner: Janine Kolbig

Telefon: 0174 - 24 21 618
E-Mail: kolbig@zsl-nord.de
Internet: www.zsl-nord.de

Datum: 20. Januar 2026

**Stellungnahme zur Situation der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein – Drucksache
20/3564 – ZSL Nord e.V.**

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,

das Zentrum für selbstbestimmtes Leben Norddeutschland e. V. ist eine **Selbstvertretungsorganisation von und für Menschen mit Behinderungen**. Wir begleiten Menschen mit Behinderungen seit vielen Jahren in Schleswig-Holstein bei der Durchsetzung ihrer Rechte, insbesondere im Kontext der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Unsere Stellungnahme basiert auf **täglicher Beratungspraxis, Rückmeldungen von Leistungsberechtigten sowie der fachlichen Einordnung der vorliegenden Drucksache 20/3564**.

Bevor wir auf die Inhalte unserer Stellungnahme eingehen wollen, ist es uns wichtig zu betonen, dass die Eingliederungshilfe kein bloßes Sozialangebot ist, sondern ein **Menschenrecht** darstellt. Sie ist notwendig, um die **UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)** umzusetzen und die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund ist die Eingliederungshilfe als Teil der **staatlichen Verpflichtung** zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention einzuordnen.

Nachdem wir die grundlegende Bedeutung der Eingliederungshilfe als **Menschenrechtsfrage** und ihre Verankerung in der UN-BRK hervorgehoben haben, möchten wir nun auf einige konkrete Punkte eingehen, die in der aktuellen Praxis in Schleswig-Holstein zu **Herausforderungen** führen. Die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der FDP hat deutlich gemacht, wo Diskrepanzen zwischen den formalen Strukturen und der gelebten Realität bestehen. Wir werden im Folgenden darlegen, an welchen Stellen aus unserer Sicht dringender Handlungsbedarf besteht und welche konkreten Verbesserungen notwendig sind, um eine wirklich menschenrechtskonforme und bedarfsgerechte Eingliederungshilfe zu gewährleisten.

Das neue Verständnis von Behinderung im Bundesteilhabegesetz

Ein zentraler Aspekt, den wir in unserer Stellungnahme betonen möchten, ist die noch unzureichende Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Bezug auf den notwendigen **Haltungs- und Perspektivwechsel**. Mit dem BTHG ist ein neues Verständnis von Behinderung verankert worden: Weg von einer defizitorientierten Sichtweise, hin zu einem Ansatz, der Menschen mit Behinderungen als Bereicherung und wertvollen Teil der Gesellschaft betrachtet. Leider ist diese Haltung in der Praxis noch nicht flächendeckend angekommen.

Um diesen **Bewusstseinswandel** zu fördern, halten wir gezielte Fortbildungen für unerlässlich. Diese Fortbildungen sollten idealerweise von Menschen mit Behinderungen selbst durchgeführt werden, um den Mitarbeitenden der Eingliederungshilfe authentische Einblicke und persönliche Perspektiven zu vermitteln. So kann ein nachhaltiger Perspektivwechsel stattfinden, der die Haltung und das Handeln im Sinne des BTHG verändert.

Durch solche Maßnahmen wird nicht nur das Bewusstsein geschärft, sondern auch die Qualität der Unterstützung verbessert, die Menschen mit Behinderungen im Alltag erfahren.

Komplexität der Verfahren und bürokratische Hürden

Die **Umstellung auf die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen** durch das Bundesteilhabegesetz ist nach wie vor nicht abgeschlossen. In der Praxis bestehen weiterhin **erhebliche Hürden**, da alte Leistungs- und Verwaltungsstrukturen noch nicht konsequent an die personenzentrierte Ausrichtung des SGB IX angepasst wurden. Diese Übergangsphase dauert inzwischen viele Jahre an und geht zulasten der Menschen mit Behinderungen.

Die Antragstellung auf Leistungen der Eingliederungshilfe ist nach unserer Erfahrung weiterhin **hochgradig bürokratisch**. Menschen mit Behinderungen sind mit einer Vielzahl an Formularen, Nachweisen und Anforderungen konfrontiert, die sie erbringen müssen, um ihre gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen. Diese Komplexität wirkt für viele Betroffene abschreckend und führt nicht selten dazu, dass **Anträge verzögert, unvollständig oder gar nicht gestellt** werden.

Aus unserer Sicht sollte der mit dem Bundesteilhabegesetz intendierte Wandel inzwischen vollzogen sein. Es ist nicht zielführend, an überholten Strukturen festzuhalten, die einer personenzentrierten und menschenrechtsorientierten Eingliederungshilfe entgegenstehen. Stattdessen braucht es den **Mut**, bestehende Verfahren grundlegend zu vereinfachen und neue, innovative Lösungen zu entwickeln, die den tatsächlichen Bedarfen und Lebensrealitäten von Menschen mit Behinderungen gerecht werden.

Lange Bearbeitungszeiten und Genehmigungsfiktion

Die Aussage, es gebe für die Träger der Eingliederungshilfe keine gesetzlichen Bearbeitungsfristen, ist so nicht richtig. Auch hier gilt die **Drei-Wochen-Frist nach § 14 Absatz 2 SGB IX**. Dass es bei einer Überschreitung dieser Frist keine unmittelbare Sanktion gibt, bedeutet nicht, dass die Frist nicht gilt. Sie ist **rechtlich verbindlich** und soll **Menschen mit Behinderungen vor langen Wartezeiten schützen**.

In der Praxis erleben viele Menschen mit Behinderungen dennoch sehr lange Bearbeitungszeiten. Ein typisches Beispiel aus der Eingliederungshilfe ist die Beantragung von

Leistungen zur sozialen Teilhabe. Wenn Assistenzleistungen für Freizeit, Mobilität oder soziale Kontakte nicht rechtzeitig bewilligt werden, bleiben Menschen zu Hause und sind vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen. Das führt häufig zu Isolation, Frustration und einem Verlust an Selbstbestimmung. Hieraus resultieren nicht selten **Folgeerkrankungen**, wie beispielsweise Depressionen.

Aus Sicht von ZSL Nord braucht es daher **klare und verbindliche Fristen** für die Bearbeitung von Anträgen in der Eingliederungshilfe. Zusätzlich fordern wir, dass die **Genehmigungsfiktion** auch hier angewendet wird, damit notwendige Leistungen rechtzeitig beginnen und Menschen mit Behinderungen ihre Teilhabe tatsächlich leben können.

Nur so können wir sicherstellen, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen gewahrt bleiben und die UN-BRK tatsächlich in der Praxis umgesetzt wird.

Steigende Kosten und Ausgaben in der Eingliederungshilfe

Die in der Antwort der Landesregierung dargestellte Entwicklung der Nettoausgaben für die Eingliederungshilfe zeigt, dass die **finanziellen Aufwendungen in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen** sind. Diese Entwicklung darf jedoch nicht isoliert, als Kostensteigerung betrachtet werden. Vielmehr spiegelt sie den **wachsenden Unterstützungsbedarf** sowie den **erhöhten Aufwand** wider, der notwendig ist, um die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen angemessen sicherzustellen.

Aus unserer Sicht ist es entscheidend, die Eingliederungshilfe **nicht als Kostenfaktor** zu bewerten. Sie ist eine zentrale Investition in die gleichberechtigte Teilhabe, Selbstbestimmung und soziale Sicherheit von Menschen mit Behinderungen und damit ein **wesentlicher Bestandteil einer inklusiven Gesellschaft**. Steigende Ausgaben sind auch vor dem Hintergrund **allgemeiner Kostenentwicklungen** zu betrachten, insbesondere der deutlich gestiegenen Lebenshaltungs-, Personal- und Sachkosten.

Diese Entwicklungen betreffen in besonderem Maße die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe. Höhere Energie-, Miet- und Personalkosten führen zu einem erheblichen finanziellen Druck, der sich unmittelbar auf die Stabilität und Qualität der Angebote auswirkt. Eine **angemessene und realitätsnahe Finanzierung** ist daher notwendig, um die Leistungsfähigkeit der Eingliederungshilfe langfristig zu sichern und den gesetzlichen Auftrag verlässlich erfüllen zu können.

Landesrahmenvertrag / Personenzentrierung

Wenn die Landesregierung die Einführung der Zeitkorridore als großen Fortschritt darstellt, zeigt das, dass der **Blick weiterhin vor allem auf stationären, einrichtungsgebundenen Angeboten** liegt. Das System kann zwar Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen innerhalb besonderer Wohnformen bringen, ändert aber nichts an der grundsätzlichen Ausrichtung auf stationäre Strukturen.

Zeitkorridore ersetzen kein wirklich personenzentriertes System. Sie lösen das stationäre Denken nicht auf und fördern auch keine selbstbestimmten, flexiblen Unterstützungsformen im eigenen Wohnraum oder im Sozialraum. Der notwendige strukturelle Wandel hin zu individuell passenden, sozialraumorientierten Unterstützungsarrangements bleibt damit aus.

Aus Sicht von ZSL Nord reicht die Einführung von Zeitkorridoren nicht aus, um eine personenzentrierte Eingliederungshilfe umzusetzen. Wir fordern, dass der **Landesrahmenvertrag konsequent auf selbstbestimmte, flexible und sozialraumorientierte Unterstützungsformen ausgerichtet** wird. Dazu gehören der Vorrang ambulanter und individueller Leistungen, die tatsächliche Öffnung für Unterstützung im eigenen Wohnraum sowie verbindliche Rahmenbedingungen für personenzentrierte Leistungen jenseits stationärer Strukturen.

Leistungs- und Sachstruktur

Die gemeinsame Darstellung von Neuverhandlungen und bloßen Anpassungen macht nicht deutlich, ob sich das **Angebot für Leistungsberechtigte tatsächlich verbessert oder erweitert** hat. Es bleibt unklar, ob neue Leistungen hinzugekommen sind oder ob lediglich bestehende Vereinbarungen neu berechnet wurden. Für eine menschenrechtsorientierte Eingliederungshilfe ist jedoch entscheidend, ob neue, personenzentrierte Leistungsangebote entstehen und Menschen mit Behinderungen tatsächlich mehr Wahlmöglichkeiten erhalten.

Aus Sicht von ZSL Nord fehlen zudem **aussagekräftige Kennzahlen zur Angebotsvielfalt, zu sozialraumorientierten Assistenzleistungen sowie zu inklusiven Wohn- und Arbeitsmodellen**. Ohne diese Informationen lässt sich nicht bewerten, ob das Bundesteilhabegesetz in der Praxis zu mehr Selbstbestimmung, Teilhabe und inklusiven Angeboten führt.

Fehlende systematische Datenerfassung zu Widersprüchen und Klagen

Ein weiterer wesentlicher Punkt, den wir in unserer Stellungnahme aufgreifen möchten, ist die **fehlende systematische Erfassung von Widersprüchen und Klagen im Bereich der Eingliederungshilfe**. Wie aus der Antwort der Landesregierung hervorgeht, liegen hierzu bislang keine umfassenden und aussagekräftigen Daten vor. Dies erschwert eine transparente Bewertung der Entscheidungspraxis der Träger sowie eine fundierte Einschätzung darüber, in welchem Umfang Leistungsentscheidungen angefochten werden.

Aus unserer Sicht ist eine solche Datengrundlage jedoch notwendig, um strukturelle Probleme im Verwaltungshandeln erkennen und gezielt angehen zu können. Ohne belastbare Zahlen bleibt unklar, ob Widersprüche und Klagen Einzelfälle darstellen oder auf systematische Schwierigkeiten hinweisen. Die fehlende Transparenz wirkt sich damit nicht nur auf politische Steuerungsprozesse aus, sondern auch auf die Nachvollziehbarkeit und das Vertrauen der Leistungsberechtigten in das System der Eingliederungshilfe.

Urteile, Beschlüsse, Austausch

Die Darstellung, wonach die Auswertung von Urteilen und Beschlüssen im **Verantwortungsbereich der Kreise und kreisfreien Städte** liege, greift aus Sicht von ZSL Nord zu kurz. Sie lässt außer Acht, dass die einzelnen Träger hierfür weder über eine einheitliche systematische Ausstattung noch über **abgestimmte Koordinationsstrukturen** verfügen. Es fehlt an einem **landesweit verbindlichen und abgestimmten Rahmen zur Auswertung der Rechtsprechung** im Bereich der Eingliederungshilfe, der sowohl die Träger als auch Selbstvertretungsorganisationen einbezieht und die Ergebnisse in transparenter und verständlicher Form zugänglich macht.

Darüber hinaus bleibt unklar, ob und in welcher Form ein **überregionaler Austausch zur Rechtsprechung** tatsächlich stattfindet und welche konkreten Schlussfolgerungen daraus für Verwaltungspraxis, Fort- und Schulungsangebote sowie für die Qualitätsentwicklung gezogen werden. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, ob rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen systematisch zu einer Überprüfung und Anpassung des Verwaltungshandelns führen oder ob sie lediglich verwaltungsintern zur Kenntnis genommen werden, ohne strukturelle Konsequenzen nach sich zu ziehen.

ZSL Nord fordert die **Einführung eines landesweit koordinierten und verbindlichen Rahmens zur Auswertung der Rechtsprechung** in der Eingliederungshilfe. Dieser muss die systematische **Beteiligung von Selbstvertretungsorganisationen** vorsehen und sicherstellen, dass relevante Urteile transparent, barrierefrei und verständlich aufbereitet werden. Zudem ist verbindlich zu regeln, dass rechtskräftige Entscheidungen nicht lediglich zur Kenntnis genommen werden, sondern zu einer **überprüfaren Anpassung der Verwaltungspraxis** führen.

Datenbank und Transparenz

Ein weiterer Punkt, den wir kritisch anmerken wollen ist, dass die angekündigte Datenbank bisher unklar bleibt. Weder ist bekannt, wann sie starten soll, noch welche Informationen sie enthalten wird. Dabei ist **Transparenz über vorhandene Angebote eine zentrale Voraussetzung für selbstbestimmte Teilhabe**. Aus Sicht von ZSL Nord ist es nicht hinnehmbar, dass Menschen mit Behinderungen weiterhin auf unübersichtliche und schwer zugängliche Informationen angewiesen sind, während gleichzeitig ein umfangreiches Vertragsmanagement aufgebaut wird.

In der Praxis zeigt sich zudem, dass viele Träger ihrer gesetzlichen **Pflicht nach § 123 Absatz 2 Satz 4 SGB IX** nicht nachkommen, verständlich über Inhalte von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zu informieren. In der Beratung von ZSL Nord erleben wir regelmäßig, dass leistungsberechtigte Personen Sachleistungen in Anspruch nehmen, ohne die wesentlichen Inhalte und Leistungsmerkmale nach § 125 Absatz 2 SGB IX zu kennen. Dadurch können sie nicht beurteilen, ob die Leistungen tatsächlich so erbracht werden, wie sie vereinbart und geschuldet sind.

Bis eine barrierefreie Datenbank zur Verfügung steht, muss daher zumindest ein **vorläufiger, öffentlicher Zugang** zu den wichtigsten Informationen aus Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen geschaffen werden, zum Beispiel in Form einer verständlich aufbereiteten Übersicht. Die geplante Datenbank sollte sich an den tatsächlichen **Informationsbedarfen der Leistungsberechtigten orientieren**, unter verbindlicher Beteiligung von **Selbstvertretungsorganisationen entwickelt** werden und **klare Regeln** enthalten, wer welche Informationen in welchem Umfang einsehen kann.

Wir danken für die Möglichkeit, zu den vorliegenden Antworten der Landesregierung Stellung zu nehmen und unsere Perspektive als Selbstvertretungsorganisation einzubringen. Die aufgezeigten Punkte verdeutlichen aus unserer Sicht, dass es weiterhin strukturelle Herausforderungen in der Umsetzung einer personenzentrierten und menschenrechtsorientierten Eingliederungshilfe gibt.

Gerne stehen wir für Rückfragen, weiterführende Gespräche oder eine vertiefende fachliche Diskussion zur Verfügung. Unsere Erfahrungen aus der Beratungs- und Praxisarbeit mit

Menschen mit Behinderungen bringen wir jederzeit konstruktiv ein und unterstützen einen gemeinsamen Austausch mit dem Ziel, die Teilhabe, Selbstbestimmung und Rechtsklarheit in der Eingliederungshilfe nachhaltig zu verbessern.

Mit freundlichen Grüßen

Janine Kolbig